

Update US-Steuerreform

18. Dezember 2017



pwc

US-Steuerreform kurz vor der Ziellinie: Repräsentantenhaus und Senat veröffentlichen gemeinsamen Gesetzesentwurf!

Beide Kammern des US-Kongresses, Repräsentantenhaus und Senat, haben sich am 15. Dezember 2017 in einem Vermittlungsausschuss (Conference Committee) auf einen gemeinsamen Gesetzesentwurf zu einer Reform der US-Bundesbesteuerung geeinigt, über den in dieser Woche abgestimmt werden soll. Der Entwurf setzt sich aus wesentlichen Elementen der zuvor diskutierten separaten Vorschläge aus Repräsentantenhaus und Senat zusammen, enthält jedoch auch einige Änderungen.

Inhalt

Der gemeinsame Gesetzesentwurf sieht unter anderem folgende wesentliche Änderungen für Unternehmen vor. Während die Steuerentlastungen für natürliche Personen im Grundsatz bis 2025 befristet sind, um die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die maximale Neuverschuldung über einen 10-Jahreszeitraum einzuhalten, sollen die Entlastungen auf Ebene der Körperschaftsteuer im Grundsatz unbefristet eingeführt werden:

(1) Senkung der Steuersätze

Der Körperschaftsteuersatz soll ab dem Jahr 2018 von bisher 35% auf 21% gesenkt werden.

Zuvor enthielten beide Vorschläge einen 20%igen Steuersatz. Der Senat wollte in seinem Vorschlag die Senkung erst ab dem Jahr 2019 gelten lassen.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen *state und local tax rates* sinkt die kombinierte Belastung von 38,9% auf 25,75%. Konnte man bisher davon ausgehen, dass eine „niedrige Besteuerung“ im Sinne der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 3 AStG) im Durchschnitt erfüllt gewesen wäre, liegt die effektive Steuerbelastung durch die „Erhöhung“ des Steuersatzes um einen Prozentpunkt nun in vielen Bundesstaaten weiter oberhalb der 25%-Grenze. Anders sieht es jedoch in Bundesstaaten aus, die entweder keine oder eine niedrige *State Tax* erheben. Ob eine Hinzurechnungsbesteuerung einschlägig sein könnte, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die gemeinsame Fassung sieht die Abschaffung der *AMT (alternative minimum tax)* für Körperschaften vor.

(2) Sofortabschreibung von Investitionen

Zur Förderung von Investitionen und Wachstum sieht die gemeinsame Gesetzesfassung eine sofortige volle Abschreibung für Investitionen in qualifizierende abnutzbare Wirtschaftsgüter vor.

Erfasst werden alle Anschaffungen nach dem 27.9.2017 bis zum 31.12.2022.

Entsprechend dem Senatsvorschlag soll der Abzug für Anschaffungen ab dem 1.1.2023 nicht sofort auslaufen, sondern stufenweise bis zum 31.12.2026 um jährlich 20%-Punkte reduziert werden. Wie vom Repräsentantenhaus vorgeschlagen, ist auch der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter von der Sofortabschreibung erfasst.

(3) Einschränkung des Zinsabzugs

Die gemeinsame Gesetzesfassung folgt beim Zinsabzug größtenteils der Senatsfassung: Nettoszinsaufwendungen sind nur abziehbar in Höhe von 30% des „*adjusted taxable income*“.

Für Steuerjahre, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 1.1.2022 beginnen, wird das *adjusted taxable income* ähnlich zum EBITDA definiert.

In der Folgezeit dürfen Abschreibungen nicht mehr hinzugerechnet werden (Definition ähnlich zum EBIT, wie ursprünglich vom Senat vorgeschlagen), wodurch ein höherer Teil der Zinsaufwendungen nicht abzugsfähig sein wird.

Steuerpflichtige, deren Bruttoerträge im 3-Jahresdurchschnitt USD 25 Mio. pro Jahr nicht übersteigen, sind von den Zinsabzugsbeschränkungen ausgenommen.

Sowohl die Fassung des Senats als auch die Version des Repräsentantenhauses sahen zuvor weitere Zinsabzugsbeschränkungen für US-Körperschaften vor, die Teil eines multinationalen Konzerns sind. Der Zinsabzug sollte zusätzlich begrenzt werden, wenn die US-Gesellschaft im Vergleich zum

Konzern übermäßig verschuldet war („*worldwide leverage test*“). In der gemeinsamen Fassung ist diese zusätzliche Beschränkung nicht mehr enthalten.

(4) *Anti-Hybrid-Regelung*

Der gemeinsame Gesetzesentwurf sieht eine ursprünglich vom Senat vorgeschlagene Regel zur Versagung des Zinsabzugs bei hybriden Gesellschaften oder bei Transaktionen vor, bei denen der korrespondierende Zinsertrag im Ausland nicht besteuert wird oder bei denen der Zinsaufwand doppelt abgezogen wird. Die Regel erfasst ebenfalls Lizenzaufwendungen.

(5) *Wechsel zu territorialem Steuersystem*

Für den Bezug von Auslandsdividenden sieht die gemeinsame Gesetzesfassung einen Übergang vom bisherigen weltweiten Besteuerungssystem mit Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern zu einem „territorialen“ Steuersystem vor.

Unter dem neuen System sollen nach dem Jahr 2017 von einer US-Gesellschaft empfangene Auslandsdividenden zu 100% steuerfrei sein, wenn die US-Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von 731 Tagen für mehr als 365 Tage zu mindestens 10% an der ausschüttenden ausländischen Gesellschaft beteiligt ist.

(6) *„Toll Tax“*

Der Übergang zum territorialen Steuersystem erfordert eine Übergangsregelung für bisher unversteuerte ausländische Gewinne. Der gemeinsame Gesetzesentwurf sieht – wie seine Vorversionen – eine fiktive Ausschüttung und Einmalbesteuerung bisher thesaurierter ausländischer Gewinne (*toll tax*) vor. Die Einmalbesteuerung soll alle bisher unversteuerten *earnings & profits (E&P)* auf Ebene ausländischer Gesellschaften betreffen. Dazu ist die Gesamtsumme der ab 1987 in den USA unversteuerten E&P auf den Zeitpunkt 2. November 2017 und 31. Dezember 2017 festzustellen, wobei der höhere Betrag maßgeblich sein soll.

Die der Einmalbesteuerung zu Grunde gelegten Steuersätze wurden im Vermittlungsausschuss noch einmal nach oben korrigiert. Nunmehr soll der Steuersatz 15,5% für liquide Aktiva und 8% für sonstige Aktiva betragen. Die Steuerbelastung darf auf Antrag über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren verteilt werden.

(7) *„Base erosion and anti-abuse tax“ (BEAT)*

Repräsentantenhaus und Senat hatten unterschiedliche „Abwehrmaßnahmen“ auf die seitens der USA wahrgenommene Minderung von US-Steuersubstrat durch Aufwandsbelastungen bei internationalen Konzernen vorgeschlagen. Insbesondere der Vorschlag des Repräsentantenhauses, eine 20%ige Verbrauchsteuer auf Zahlungen von US-Gesellschaften an verbundene Unternehmen („*Excise tax*“) einzuführen, hat für Diskussionen und Unsicherheiten in internationalen Konzernen geführt.

Nach dem nunmehr abgelehnten Vorschlag hätte es alternativ die Möglichkeit gegeben, die Erträge optional als fiktive US-Betriebsstätteneinkünfte zu besteuern. Deutsche Konzerne werden begrüßen, dass die „*Excise Tax*“ in der gemeinsamen Fassung nicht enthalten ist.

Der gemeinsame Gesetzesentwurf übernimmt stattdessen weitestgehend die *Base erosion and anti-abuse tax (BEAT)* aus der Senatsfassung. Unter der *BEAT* wird ein Mindestbesteuerungstest verstanden, der zu einer höheren Steuerlast führt, wenn die US-Bemessungsgrundlage unverhältnismäßig stark durch sogenannte „*base erosion tax benefits*“ gemindert ist.

Hierfür wird eine alternative Bemessungsgrundlage ermittelt. Dabei werden bestimmte Aufwendungen an verbundene Unternehmen dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Auf die alternative Bemessungsgrundlage wird ab dem Jahr 2019 ein Steuersatz von 10% angewendet (Erhöhung auf 12,5% ab 2026). Das Jahr 2018 unterliegt als Übergangszeitraum einem reduzierten *BEAT*-Steuersatz von 5%. Wenn die so berechnete Steuer höher ist als die reguläre US Steuer nach Berücksichtigung bestimmter Anrechnungsbeträge, ist die Differenz zusätzlich zu zahlen.

Als Aufwendungen an verbundene Unternehmen sind in diesem Zusammenhang Aufwendungen zu berücksichtigen, die (i) die US-Bemessungsgrundlage mindern oder (ii) die aus der Anschaffung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts resultieren. Wareneinsatz (*costs of goods sold*) wird – im Unterschied zum Zinsaufwand – im Grundsatz nicht erfasst.

Die Regelung findet keine Anwendung, wenn die „*base erosion tax benefits*“ weniger als 3% der gesamten „Betriebsausgaben“ betragen (2% bei bestimmten Finanzunternehmen). Sie findet zudem nur Anwendung bei bestimmten Körperschaften, deren durchschnittliche jährliche Bruttoeinnahmen in den drei vorangehenden Jahren mindestens USD 500 Mio. betragen.

(8) *Besteuerung ausländischer Gewinne (GILTI)*

Zur Bekämpfung vermeintlicher Missbrauchsstrukturen, insbesondere des „*off-shoring*“ von immateriellen Wirtschaftsgütern, übernimmt der gemeinsame Gesetzesentwurf im Wesentlichen die vom Senat vorgeschlagene Steuer auf „*global intangible low-taxed income*“ (*GILTI*).

Die Neuregelung sieht vor, dass bestimmte ausländische Einkommen, die über eine Routinerendite hinausgehen, in die US-Bemessungsgrundlage einzubeziehen und mit einem effektiven Steuersatz von 10,5% zu versteuern sind.

Dabei erfolgt eine aggregierte Betrachtung aller ausländischen Tochtergesellschaften. Da 80% der im Ausland gezahlten Steuer angerechnet werden können, greift die Regelung im Allgemeinen erst ab einem durchschnittlichen ausländischen Steuersatz von weniger als 13,125%.

Die Regel findet ab dem Jahr 2018 Anwendung. Ab dem Jahr 2026 wird der effektive US-Steuersatz auf das *GILTI* von 10,5% auf 13,125% erhöht.

(9) Sonderabzug für bestimmte Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen (FDII)

Ebenfalls aus der Senatsfassung wurde ein 37,5%iger Sonderabzug für Steuerjahre nach dem 31.12.2017 (ab dem 1.1.2026: 21,875%) für „foreign-derived intangible income“ (FDII) in die gemeinsame Gesetzesfassung übernommen.

Der Regelungsmechanismus des FDII ist als Anreizsystem („on-shoring“ von immateriellen Wirtschaftsgütern) als Gegenpol zum Sanktionsmechanismus GILTI zu sehen („carrot and stick“). Durch den Sonderabzug beträgt die effektive Steuerbelastung auf das FDII 13,125% (16,406% ab dem 1.1.2026).

Der Sonderabzug wird gewährt für Einkünfte, die eine US-Gesellschaft durch den Verkauf, die Vermietung oder die Lizenzierung von (US-) Wirtschaftsgütern an ausländische Personen / Unternehmen erzielt sowie für Dienstleistungen, die an ausländische Personen / Unternehmen erbracht werden. Einkünfte aus Transaktionen mit verbundenen Unternehmen werden nur erfasst, wenn das Wirtschaftsgut von dem verbundenen Unternehmen am Markt abgesetzt / verwertet wird.

(10) Änderungen beim Verlustvortrag

Die gemeinsame Gesetzesfassung übernimmt im Wesentlichen den Vorschlag des Senats zur Modifizierung der Regeln zum Verlustvortrag und -rücktrag. Der Verlustrücktrag wird abgeschafft; dafür soll ein Verlust nunmehr zeitlich unbegrenzt vortragsfähig sein.

Die Verlustnutzung wird auf 80% des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

Die Regelung findet Anwendung auf Steuerjahre, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

(11) Weitere ausgewählte Regelungsbereiche

Der Gesetzesentwurf enthält u.a. die folgenden weiteren Regelungen:

- Grundsätzliche Beibehaltung der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*R&D credits*)
- Abschaffung der Sonderabschreibung für inländische Produktionsunternehmen (*domestic production deduction*)
- Abschaffung weiterer Steuergutschriften (*business credits*)

Nächste Schritte und Zeitplan

Sowohl Repräsentantenhaus als auch Senat müssen nun über den Gesetzesentwurf abstimmen, bevor das Gesetz Präsident Trump zur Unterschrift vorgelegt werden kann. Die Abstimmungen sollen in den kommenden Tagen erfolgen. Die Chancen stehen daher gut, dass das Gesetz noch vor dem Jahreswechsel in Kraft treten kann.

Die US Steuerreform hat weitreichende Auswirkungen. Sprechen Sie mit uns unter anderem über folgende Punkte:

Deutsche Konzerne mit Tochtergesellschaften in den USA:

- Modellierung des Einflusses der Steuerreform hinsichtlich Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und Investitionen oder Akquisitionen.
- Analyse des Einflusses auf Konzernabschlüsse (latente Steuern, Konzernsteuerquote).
- Identifizierung notwendiger Anpassungen der Finanzierungs- und Kapitalstrukturen vor dem Hintergrund der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen.
- Planungsüberlegungen zur Nutzung der bewusst gesetzten steuerlichen Anreize und zur Vermeidung von Doppelbesteuerung aus deutscher und US-Sicht.
- Prüfung der Auswirkungen auf die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung.

Deutsche Tochtergesellschaften von US-Konzernen:

- Bestimmung der Quellensteuersituation und Erreichen einer steuereffizienten Gewinnrückführung tatsächlicher Gewinnausschüttungen in die USA.
- Analyse von Finanzierungsoptionen bei zu erwartenden Gewinnrückführungen und Beachtung der Auswirkungen auf die deutschen Zinsschrankenregelungen.
- Steuereffiziente Gestaltung von US-Steuerreform-induzierten Restrukturierungen in der deutschen Gruppe.
- Auswirkungen auf die Abzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen.

Takeaway

Es ist zu erwarten, dass der US-Kongress in den nächsten Tagen die größte US-Steuerreform seit 1986 verabschieden wird. Zielsetzung ist es, das Besteuerungsregime in den USA zu vereinfachen und den Wirtschaftsstandort zu stärken.

In Deutschland sind vor allem die nun wohl finalen Regelungen zum Steuersatz, zu den Zinsabzugsbeschränkungen und zu den „Abwehrmaßnahmen“ im internationalen Bereich mit Spannung erwartet worden. Dass die neben der Zinsschrankenregelung ursprünglich vorgesehene zusätzliche Zinsabzugsbegrenzung anhand eines *worldwide leverage tests* nicht mehr enthalten ist, werden deutsche Unternehmen begrüßen. Begrüßenswert ist aus deutscher Sicht ebenfalls, dass die als „*Border Adjustment Tax light*“ kritisierte „*Excise Tax*“ des Repräsentantenhauses in der gemeinsamen Fassung nicht mehr enthalten ist.

Bei der Analyse und Beurteilung der Auswirkungen der US-Steuerreform sollte auch berücksichtigt werden, inwieweit einzelne Vorschriften mit bestehenden internationalen Verträgen wie insbesondere Doppelbesteuerungsabkommen oder nationalen Abwehrmaßnahmen

men gegen präferenzielle Steuervergünstigungen, wie sie die OECD in ihren BEPS-Berichten vorschlug, vereinbar ist. So könnte die geplante Begünstigung des *foreign-derived intangible income* nicht mit dem sog. Nexus-Ansatz der OECD vereinbar sein, auf den die ab 2018 in Deutschland anwendbare sog. Lizenzschranke des § 4j EStG Bezug nimmt.

Let's talk

Für eine Diskussion, wie die vorgeschlagenen Änderungen Ihr Geschäft beeinflussen können, sprechen Sie uns an!

PwC Berlin

Holger Dallwitz

Tel.: +49 (0)30 2636 5037

holger.dallwitz@pwc.com

PwC Düsseldorf

Dr. Volker Käbisch

Tel.: +49 (0) 211 981 1527

volker.kaebisch@pwc.com

Petra Wingendorf

Tel.: +49 (0)211 981 7606

petra.wingendorf@pwc.com

PwC Frankfurt

Hans-Martin Eckstein

Tel.: +49 (0)69 9585 6382

hm.eckstein@pwc.com

Christof Letzgus

Tel.: +49 (0) 69 9585 6493

christof.letzgus@pwc.com

PwC Hamburg

Kais Mouldi

Tel.: +49 (0)40 6378 8422

kais.mouldi@pwc.com

Torsten Schmidt

Tel.: +49 (0)40 6378 1338

torsten.schmidt@pwc.com

PwC München

Claudia Kieser

Tel.: +49 (0)89 5790 6340

claudia.kieser@pwc.com

PwC Stuttgart

Manuela Guth

Tel.: +49 (0) 711 25034 3162

manuela.guth@pwc.com

In New York

Dr. Thomas Loose

Tel.: +1 212 671 8395

thomas.loose@pwc.com